



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1467

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0153/FI

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Austria) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).  
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20251467.DE

1. MSG 103 IND 2025 0153 FI DE 20-06-2025 06-06-2025 AT COMMS 5.2 20-06-2025

2. Austria

3A. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus  
Abteilung II/8  
A-1010 Wien, Stubenring 1  
Telefon +43-1/71100-805436  
E-Mail: not9834@bmwet.gv.at

3B. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur  
Abteilung IV/L4  
A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon +43-1/71162 659908  
E-Mail: norbert.theiner@bmimi.gv.at

4. 2025/0153/FI - T10T - Luftverkehr

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Bezugnehmend auf die geplante Änderung der Luftfahrtverordnung OPS M2-9 in Finnland, insbesondere zur vorgeschriebenen Ausstattung von Segelflugzeugen mit Rettungsfallschirmen, nimmt Österreich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für Segelflugzeuge, die unter die EASA-Verordnung (EU) 2018/1139 fallen und betrieben werden, kein Gesamtrettungssystem vorgeschrieben ist. Die Notwendigkeit eines Rettungsfallschirms für Pilot und Passagier wird vom jeweiligen Segelflugzeughersteller in Abhängigkeit von der vorgesehenen Einsatzart (z. B. Kunstflug) beschrieben und festgelegt.

Bezüglich der von Finnland vorgesehenen nationalen Regelung, wonach fußstartfähige Segelflugzeuge mit einer Leermasse von unter 120 kg verpflichtend mit einem fix eingebauten Rettungsfallschirm ausgestattet sein sollen, bestehen keine Einwände. Diese nationale Maßnahme betrifft ausschließlich eine spezifische Unterkategorie von Segelflugzeugen und steht nicht im Widerspruch zu geltendem EU-Recht, sofern die Regelung nicht auf EASA-zertifizierte Luftfahrzeuge ausgedehnt wird.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission  
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535  
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu